

Erstes Ergänzungsblatt zu Band 223 der Schriftenreihe

Stand 1. 1. 2021

Marburger

Die Gesetzliche Krankenversicherung

6. Auflage

Zu den Seiten 10, 32, 52, 84, 86, 89, 91, 93, 94, 97, 99, 114

Zu Seite 10

Das Wichtigste in Kürze

- Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung kommt

Den gelben Schein, also die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Arbeitnehmern, soll es nur noch in digitaler Version geben. Arbeitnehmer müssen die Krankschreibung dann nicht mehr einreichen; Arbeitgeber rufen künftig bei den Krankenkassen elektronisch ab, von und bis wann die Arbeitsunfähigkeit dauert und wann die Entgeltfortzahlung ausläuft. Die Datenaustauschsysteme sollen bis 2021 bereit sein – ab 2022 dann gelten die neuen Regelungen.

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt den Referentenentwurf zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021 vor:

Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2019) turnusgemäß angepasst. Die Werte werden – wie jedes Jahr – auf Grundlage klarer gesetzlicher Bestimmungen mittels Verordnung festgelegt.

Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2021 zugrundeliegende Lohnentwicklung im Jahr 2019 (Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigung für Mehraufwendungen) betrug im Bundesgebiet 2,94 Prozent und in den alten Bundesländern 2,85 Prozent.

- Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Der GKV-Spitzenverband arbeitet u.a. mit seinen Vertragspartnern an Lösungen, um die herausfordernde Situation mit dem Corona-Virus bestmöglich zu meistern. Alle aktuell gültigen diesbezüglichen Empfehlungen und Vereinbarungen stellt der Spitzenverband auf seiner Internet-Seite zusammen: https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/fokus/fokus_corona.jsp.

Zu Seite 32

Neue Jahresarbeitsentgeltgrenzen

2021 beläuft sich die Höhe der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze auf 64.350 Euro bzw. 5.362,50 Euro im Monat. Die JAE-Grenze für Bestandsfälle beträgt 58.050 Euro bzw. monatlich 4.837,50 Euro.

Zu Seite 52

Neue Gesamteinkommensgrenze

Ein Siebtel der Bezugsgröße beläuft sich 2021 auf 470 Euro. Der Grenzwert von 450 Euro wird nicht geändert.

Zu Seite 84

Beitragssätze

Der Referentenentwurf zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021 liegt vor. Die Sozialversicherungsbeiträge für 2021 stehen noch nicht fest. Es gibt aber eindeutige Tendenzen.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung für 2021 soll um 0,2 Punkte auf 1,3 Prozent steigen (Vereinbarung von Gesundheitsminister Jens Spahn und Finanzminister Olaf Scholz).

Mit der "Sozialgarantie 2021" (Eckpunkt des Konjunkturprogramms der Bundesregierung) werden die Sozialversicherungsbeiträge bis 2021 bei maximal 40% stabilisiert. Darüber hinausgehende Finanzbedarfe sollen aus dem Bundeshaushalt gedeckt werden.

Mit den derzeitigen geplanten Werten würde der Gesamtsozialversicherungsbeitrag im Jahr 2021 mit 39,95 Prozent unterhalb der 40-Prozent-Marke liegen.

- 18,6 Prozent für die gesetzliche Rentenversicherung
- 2,40 Prozent für die Arbeitslosenversicherung
- 3,05 Prozent für die gesetzliche Pflegeversicherung
- 14,6 Prozent für die gesetzliche Krankenversicherung
- 1,30 Prozent durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung

Beitragssätze zur Sozialversicherung 2021

Werte (geplant)

Krankenversicherung 14,60%

- Beim allgemeinen Beitragssatz gibt es eine verbindliche Beitragsuntergrenze von 14,6 Prozent (Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 7,3 Prozent).
- Beim ermäßigten Beitragssatz gibt es eine verbindliche Beitragsuntergrenze von 14,0 Prozent (Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 7,0 Prozent).

Den einkommensabhängigen Zusatzbeitrag der Arbeitnehmer kann die Krankenkasse selbst festlegen.

Ab dem 1. Januar 2019 werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in gleichem Maße von Arbeitgebern und Beschäftigten bzw. bei Rentnern von Rentenversicherung und Rentnern getragen. Der bisherige Zusatzbeitrag wird damit paritätisch finanziert.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung für 2021 soll um 0,2 Punkte auf 1,3 Prozent steigen (Vereinbarung von Gesundheitsminister Jens Spahn und Finanzminister Olaf Scholz). Er ist eine Richtgröße für die Krankenkassen bei der Festlegung ihrer individuellen Zusatzbeitragssätze.

- Allgemeiner Beitragssatz
- Arbeitnehmer: $7,30\% + X/2$
- Arbeitgeber: $7,30\% + X/2$
- Ermäßigter Beitragssatz
- $14,0\% + X$
- Arbeitnehmer: $7,00\% + X/2$
- Arbeitgeber: $7,00\% + X/2$
- *Pflegeversicherung* $3,05\%$

Durch das Pflegeversicherungs-Beitragssatzanpassungsgesetz 2019 wurde der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung zum 01.01.2019 um 0,5 Prozentpunkte angehoben.

Mit der Anhebung des Beitragssatzes soll die Finanzierung der geplanten Mehrausgaben für die laufende Legislaturperiode und somit Beitragssatzstabilität bis 2022 sichergestellt sein. Ob diese Aussagen nach den Auswirkungen des Corona-Virus noch gilt, bleibt abzuwarten.

In Sachsen bestehen in der Pflegeversicherung bei der Beitragsverteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer Unterschiede zu den anderen Bundesländern. Die Arbeitnehmer zahlen in Sachsen einen höheren Anteil als die Arbeitgeber.

- Arbeitnehmer: $1,525\%$
- Arbeitgeber: $1,525\%$
- Besonderheit in Sachsen:
- Arbeitnehmer: $2,025\%$
- Arbeitgeber: $1,025\%$
- Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung
- (kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben)
- Den Beitragszuschlag trägt der Arbeitnehmer allein.
- Beitragssatz Arbeitnehmer mit Beitragszuschlag (außer Sachsen):
 $1,525\% + 0,25\% = 1,775\%$
- Beitragssatz Arbeitnehmer mit Beitragszuschlag (nur in Sachsen):
 $2,025\% + 0,25\% = 2,275\%$
- $0,25\%$
- *Rentenversicherung* $18,60\%$

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 28.11.2018 wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf mindestens 18,6 und höchstens 20 Prozent

begrenzt. Für 2020 bleibt der Satz bei 18,6%. Das Bundeskabinett hat am 18.11.2019 den Rentenversicherungsbericht 2019 beschlossen. Danach bleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2024 stabil bei 18,6 Prozent.

- Arbeitnehmer: 9,30%
- Arbeitgeber: 9,30%
- Knappschaftliche Rentenversicherung 24,70%

Die Arbeitnehmer zahlen den gleichen Prozentsatz, wie in der allgemeinen Rentenversicherung. Die Arbeitgeber müssen den Rest bezahlen. Es besteht also keine Gleichverteilung in der Knappschaftlichen Rentenversicherung.

- Arbeitnehmer: 9,30%
- Arbeitgeber: 15,40%

Zu Seite 86

Zusatzbeitrag soll 2021 steigen

Von 2021 an soll sich der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung von 1,1% auf 1,3% erhöhen. Denn infolge der Corona-Krise rechnen die Krankenkassen für 2021 mit einer Finanzierungslücke von etwa 16,6 Mrd. Euro.

Hintergrund ist ein Milliardenloch bei den gesetzlichen Krankenkassen infolge der Corona-Krise. Die Gesetzlichen Krankenkassen gehen für 2021 von einer Finanzierungslücke in der GKV von rund 16,6 Mrd. Euro aus. Rund 3 Mrd. Euro soll die Erhöhung des Zusatzbeitrags einbringen. Weitere 5 Mrd. Euro will der Bund als Zuschuss aus Steuergeldern bereitstellen. Die restlichen 8 Mrd. Euro sollen aus dem Gesundheitsfonds und somit den Krankenkassen kommen, um die Lücke zu stopfen.

In einem Statement des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des GKV-Spitzenverbands, Gernot Kiefer, heißt es dazu: „Die vom Bundesgesundheitsministerium vorgesehene Abführung von 8 Mrd. Euro aus dem Vermögen der Krankenkassen an den Gesundheitsfonds greift massiv in deren Finanzautonomie ein. Durch die starken Vermögenseinschnitte bei den Kassen wird die Stabilität und Planbarkeit der Beitragssätze verringert – und das kann weder im Sinne der Beitragszahlenden noch der Politik sein.“

Die Anhebung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags muss nicht automatisch bei jeder Krankenkasse steigende Beiträge zur Folge haben. Wie hoch dieser Zusatzbeitrag ist, legt jede Krankenkasse individuell fest. Je nach finanzieller Situation könnte die jeweilige Krankenkasse unter Umständen auch ohne eine Erhöhung des kassenindividuellen Zusatzbeitrags auskommen.

Zu Seite 89**Neue Sachbezugswerte ab 1.1.2021**

Im Jahre 2021 sind im gesamten Bundesgebiet für Verpflegung monatlich 263 Euro monatlich anzusetzen. Das entspricht einem täglichen Beitrag von 8,76 Euro.

Im Einzelnen:

- Für Frühstück 55 Euro
- Für Mittagessen 104 Euro
- Für Abendessen 104 Euro

Der Wert einer Unterkunft beträgt im gesamten Bundesgebiet monatlich 237 Euro. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beläuft sich der Wert auf 201,45 Euro monatlich.

Zu Seite 91**Beitragspflichtige Einnahmen aus Versorgungsbezügen und selbstständiger Tätigkeit**

Ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße beläuft sich 2021 auf 164,50 Euro.

Seite 93**Beitragsbemessungsgrenze**

Die Beitragsbemessungsgrenze erhöht sich bundesweit 2021 auf 4.837,50 Euro monatlich.

Sonstige Versicherungspflichtige

Ein Zwölftel der JAE-Grenze beläuft sich 2021 auf 5.362,50 Euro.

Seite 94**Bezieher von Arbeitslosengeld II**

2021 sind kalendertäglich 23,63 Euro und monatlich 708,90 Euro die Beitragsbemessungsgrundlage für Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Studenten und Praktikanten

Der BAföG-Bedarf für Studenten setzt sich ab Wintersemester 2020/21 wie folgt zusammen und ergibt somit einen BAföG-Höchstsatz von 861 Euro:

	Bei den Eltern	Nicht bei den Eltern
Grundbedarf	427 €	427 €
Wohnpauschale	56 €	325 €
KV-Zuschlag ¹	84 €	84 €
PV-Zuschlag ¹	25 €	25 €
BAföG-Höchstsatz	592 €	861 €

¹ KV = Krankenversicherung; PV = Pflegeversicherung; den Zuschlag gibt es nur, wenn man selbst beitragspflichtig versichert ist.

Seite 97

Freiwillige Mitglieder

2021 beläuft sich der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße auf 36,56 Euro. Dies entspricht einem Monatsbetrag von 1.096,80 Euro. Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Bemessungsgrenze, also 161,25 Euro. Bezogen auf den Monat sind dies 4.837,50 Euro. Mindestens ist aber der vierzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen, 2021 also 82,25 Euro (monatlich 2.467,50 Euro).

Solange das Mitglied Nachweise über die beitragspflichtigen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht vorgelegt hat, sind 161,25 Euro bzw. 4.837,50 Euro monatlich maßgebend.

Bei ruhendem Leistungsanspruch während eines Auslandsaufenthaltes sind 10% der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen. 2021 sind dies 329 Euro. Das gilt bundesweit.

Seite 99

Arbeitgeberzuschuss

Die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 2021 4.837,50 Euro im Monat. Der Höchstbeitrag und der Zuschuss (Hälfte des Höchstbeitrages) belaufen sich 2021 auf 706,28 Euro bzw. 353,14 Euro, bei Anwendung von 9/10 des Beitragssatzes sind 317,82 Euro maßgebend.

Seite 114

Höchstbetrag des Regelentgelts

2021 darf das Regelentgelt 161,25 Euro pro Kalendertag (Monat: 4.837,50 Euro) nicht übersteigen.